

**Erbschaftsteuer sparen durch Vermächtnis?**

ein Artikel von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht Michael Henn, Stuttgart

Oftmals wird in Testamenten von Ehepaaren versucht, durch Vermächtnisse Erbschaftsteuer zu sparen. Die Ehegatten errichten ein sogenanntes Berliner Testament, in dem sie sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen und weiter anordnen, dass nach dem Längerlebenden die gemeinsamen Kinder erben sollen. Zusätzlich ordnet der Erstversterbende Vermächtnisse zugunsten der Kinder als Schlusserben an, diese Vermächtnisse soll aber erst nach dem Tod des Längerlebenden fällig werden.

Die Eheleute nehmen bei dieser Gestaltung in der Regel an, dass diese Geldvermächtnisse dann nach dem Tod des Längerlebenden als Erblasserverbindlichkeit abgezogen werden können und damit das Vermögen des Längerlebenden reduzieren, da es sich ja um Vermächtnisse des Erstversterbenden handelt.

Das Finanzgericht Hamburg hat jetzt in einer aktuellen Entscheidung vom 21.02.2020, Az. 3 K 191/18 solchen Konstruktionen eine Absage erteilt. Zivilrechtlich sei eine solche Konstruktion zwar wirksam und würde den Wert des Nachlasses des Längerlebenden beispielsweise bei der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen reduzieren. Erbschaftsteuerrechtlich dagegen stünden beim Tode des Beschwerten fällig werdende Vermächtnis gemäß § 6 Abs. 4 ErbStG Nacherbschaften gleich. Dies führe dazu, dass gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ErbStG der Vermächtniserwerb als Erwerb vom Beschwerten und nicht als Erwerb vom Erblasser (Erstversterbenden) gilt. Damit handelt es sich erbschaftsteuerlich um einen Erwerb vom Längerlebenden.

Damit war der Versuch der Eheleute, die Erbschaftsteuerbelastung ihrer Kinder als Schlusserben zu reduzieren, gescheitert. Hilfreich wäre diese Gestaltung dagegen gewesen, wenn die Ehegatten nur ein Kind als Schlusserben eingesetzt hätten und ein anderes Kind enterbt hätten. Denn dann hätte dieses aufgeschobene Vermächtnis zu einer Reduzierung des Nachlasswertes des Längerlebenden geführt und damit auch zu einer Reduzierung der Pflichtteilansprüche des enterbten Kindes.

Hier zeigt sich, dass erbrechtliche Gestaltungen im Einzelfall tatsächlich erbrechtlich zu anderen Folgen als im Erbschaftsteuerrecht führen können.

Generell empfiehlt es sich deshalb, bei der Gestaltung von Testamenten stets anwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, um ein passendes Testament für die individuelle Situation zu entwickeln. Denn ohne anwaltliche Beratung führen Testamente oftmals zu überraschenden Ergebnissen.

Der Autor ist Vizepräsident und Vorstandsmitglied der Deutschen Anwalts-, Notar- und Steuerberater-

vereinigung für Erb- und Familienrecht e. V.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gerne zur Verfügung

Michael Henn

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll.

Kronprinzstr. 14

70173 Stuttgart

Tel.: 0711/3 0 58 93-0 Fax: 0711/30 58 93-11

henn@drgaupp.de [www.drgaupp.de](http://www.drgaupp.de/)